

In der Rubrik »Aus der Hochschule« werden wissenschaftliche und praxisorientierte Abschlussarbeiten von Hochschulabsolventinnen und -absolventen vorgestellt. Dabei handelt es sich um aktuelle Arbeiten (BA, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen, Promotion). Die Dissertation »Berichterstattungsprivilegien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unter besonderer Berücksichtigung des medialen Menschenwürdeschutzes« wurde an der Georg-August-Universität von Prof. Dr. Murad Erdemir betreut und mit der Disputation im Juli 2023 abgeschlossen. Die Dissertationsschrift wurde als Band 2 der »Göttinger Schriften zum Jugendmedienschutzrecht«, herausgegeben von Prof. Dr. Murad Erdemir, im Januar 2024 veröffentlicht.

»Berichterstattungsprivilegien« im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

BENJAMIN DANKERT

»If it bleeds, it leads«¹ – Kriege, Krisen oder sonstige humanitäre Katastrophen garantieren Aufmerksamkeit und werden daher nicht nur von etablierten Medien im Wettbewerb um Einschaltquoten und Klickzahlen aufgegriffen. So zeigen auch die aktuellen Ereignisse im Nahen Osten und in der Ukraine: Bild- und Videoaufnahmen, die von menschlichem Leid und Tod zeugen bzw. zeugen sollen, finden allzu oft den Weg in die Öffentlichkeit über Profile auf Online-Plattformen.² Die Beweggründe für die Verbreitung solcher Aufnahmen, aber auch die Instrumentalisierung ihrer Bildgewalt(igkeit) erfolgt dabei aufgrund von ganz unterschiedlichen Beweggründen und Interessenslagen.

Deutlich zutage tritt hier der Konflikt zwischen öffentlichem Informationsinteresse und dem Schutz der Jugend und der Menschenwürde. Einerseits sind möglicherweise authentische Bild- und Videoaufnahmen in der Lage, ein Ereignis in all seinen Facetten erst verständlich zu machen, als Beleg für eine gewisse Information zu dienen oder die Auseinandersetzung mit einer bestimmten Thematik zu initiieren. Andererseits zeigen solche Aufnahmen regelmäßig Darstellungen von Menschen, die als Opfer der Geschehnisse erhebliches Leid entweder am eigenen Leib erfahren haben oder unmittelbar mit dem Leid anderer konfrontiert sind. Solche Darstellungen können nicht nur die Menschenwürde der in den Aufnahmen dargestellten Personen verletzen. Aufgrund der hohen Authentizität und Drastik solcher Aufnahmen sind gerade auch diejenigen

Personen tangiert, die diese Inhalte rezipieren bzw. mit diesen konfrontiert werden. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen hierdurch beeinträchtigt oder sogar gefährdet werden kann.

Für Rundfunk und Telemedien versuchen die Länder, diesen Kollisions- und Gefährdungslagen durch spezifische Regelungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) Rechnung zu tragen. Es geht dabei um nicht weniger als die Lösung des Konflikts zwischen den Verfassungsgütern Menschenwürde und Jugendschutz mit ihrerseits elementaren grundgesetzlichen Gewährleistungen wie den Medienfreiheiten und der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Hierfür sieht der JMStV Ausnahmebestimmungen von dem ansonsten durch § 4 JMStV und § 5 JMStV vorgesehenen System von abgestuften Verbreitungsverboten und -beschränkungen vor. Aufgrund ihrer Zielsetzung, aber auch wegen ihrer konkreten sprachlichen Fassung, hat sich für diese Regelungen die Bezeichnung »Berichterstattungsprivilegien« etabliert. Relevant sind hier insbesondere die Regelungen in § 5 Abs. 6 JMStV, § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV sowie § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV. Darüber hinaus lassen sich in den §§ 4, 5 JMStV aber auch ungeschriebene Privilegierungsmöglichkeiten identifizieren.

1 Vgl. etwa: Sonntag, Das Leiden anderer betrachten, S. 25.

2 So forderte etwa auch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Zusammenhang mit den Angriffen der Hamas auf Israel im Oktober 2023 Medienschaffende, Anbieter von Suchmaschinen und soziale Netzwerke dazu auf, einen Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse an Berichterstattung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu finden, vgl. KJM, Pressemitteilung 14/2023.

Die Privilegierungsregelung in § 5 Abs. 6 JMStV

§ 5 Abs. 6 JMStV sieht vor, dass die Verbreitungsbeschränkungen für sog. entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Abs. 1 JMStV grundsätzlich nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien gelten; eine Ausnahme besteht aber für den Fall, dass kein »berechtigtes Interesse« an der jeweiligen Form der Darstellung oder Berichterstattung besteht.

Auch wenn die Regelung bereits vor über zwanzig Jahren in Kraft getreten ist, besteht – auch mangels aussagekräftiger Gerichtsentscheidungen zu § 5 Abs. 6 JMStV – keine Einigkeit über ihre genaue Reichweite.³ Umstritten ist etwa, ob § 5 Abs. 6 JMStV auch fiktionale Inhalte oder solche, die historische Ereignisse zum Gegenstand haben, privilegiert. Als wesentliche Kernelemente von »Nachrichtensendungen«, »Sendungen zum politischen Zeitgeschehen« und »vergleichbare Angebote bei Telemedien« lassen sich ein nicht-fiktionales Format sowie die objektive Unterrichtung über tagesaktuelle Ereignisse bzw. gegenwärtiges Geschehen identifizieren.⁴ Privilegiert werden von § 5 Abs. 6 JMStV demnach nicht-fiktionale Formate, deren inhaltlicher Schwerpunkt die um Objektivität bemühte Unterrichtung über tagesaktuelle Ereignisse oder ein gegenwärtiges, gesellschaftlich relevantes Geschehen ist.⁵ Unter diesen Voraussetzungen können etwa auch Angebote aus dem Bereich des Dokutainment, die nachgestellte Sequenzen enthalten, oder Angebote auf Online-Plattformen wie YouTube oder Twitch unter die Privilegierung des § 5 Abs. 6 JMStV fallen.⁶

Weiterhin stellt sich die Frage, was genau unter dem Begriff des »berechtigten Interesses« in § 5 Abs. 6 JMStV zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen ausnahmsweise eine Privilegierung entfällt. Eine Konkretisierung dessen ist zwar durch die Länder nicht erfolgt. Die Wertungen des Verfassungsrechts führen aber letztlich zu einer grundsätzlich dreistufigen Prüfung des jeweiligen Einzelfalls, die zunächst die Ermittlung und Gewichtung der Belange des Jugendschut-

zes sowie der Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG vorsieht und anschließend eine umfassende Gesamtabwägung verlangt.⁷ Die Medienanstalten haben insbesondere in den KJM-Aufsichtskriterien⁸ bereits durchaus brauchbare Ansätze entwickelt, um dieser Prüfung Konturen zu verleihen; ergänzend einbezogen werden können aber auch Ansätze, die zum »berechtigten Interesse« im Rahmen des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV (s.u.) entwickelt wurden, Spruchpraxen anderer Institutionen, die sich mit jedenfalls vergleichbaren Fragestellungen auseinandersetzen (z. B. Entscheidungen des Deutschen Presserats auf Grundlage des Pressekodex),⁹ und zumindest vereinzelt auch gerichtliche Entscheidungen.¹⁰ Auf dieser Grundlage lassen sich neben der Bedeutung und Aktualität des Ereignisses, das den Gegenstand des Angebots bildet, etwa auch der Umfang, die Einbindung und die konkrete Form der Darstellung der jugendschutzrelevanten Inhalte als zentrale Aspekte für die erforderliche Prüfung identifizieren. Vor allem kann hier auf die konkrete Gestaltung, den Einsatz gestalterischer Mittel auf Bild- und Tonebene sowie die Platzierung und Kontextualisierung der relevanten Inhalte innerhalb des Angebotes abgestellt werden. Dabei ist etwa zu beachten: Gestalterische Mittel wie Zeitlupen, Großansichten oder Wiederholungen können einerseits helfen, das Ursprungsmaterial derart aufzubereiten, dass für den Rezipierenden das jeweilige Geschehen erst zugänglich und damit verständlich gemacht wird; andererseits können diese gerade auch dazu beitragen, dass das Angebot nicht mehr bloß der Befriedigung informativer, sondern überwiegend voyeuristischer Rezipierendenbedürfnisse dient.¹¹ In diesem Fall käme eine Privilegierung durch § 5 Abs. 6 JMStV nicht in Betracht.

Die Privilegierungsregelung in § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV

Mit § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV, der auf die sog. Sozialadäquanzklausel des § 86 StGB sowie das sog. Berichterstattungsprivileg des § 131 Abs. 2 StGB verweisen soll¹², haben die Länder für die Unzulässigkeitstatbestände in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-6 JMStV eine bereits auf Tatbestandsebene zu berücksichtigende Ausnahmevorschrift implementiert. § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV dient

3 Vgl. exemplarisch die Diskussionen bei: Liesching, ZUM 2009, 367; Hopf, ZUM 2009, 191.

4 Vgl. hierzu im Einzelnen: Dankert, Berichterstattungsprivilegien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Baden-Baden 2024, S. 153ff., 182f., 185f.

5 Zur Einbeziehung der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bei Art. 5 Abs. 1 GG anerkannten Schutzbereichsausnahmen (z. B. für bewusst bzw. evident unwahre Inhalte) als negatives Tatbestandsmerkmal: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 186ff.

6 Näher zur Einordnung von Angebotsformen besonderer Relevanz: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 188ff.

7 Vgl. hierzu im Einzelnen: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 199ff.

8 KJM, Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien; vgl. hierzu auch: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 204ff.

9 So soll etwa die Presse nach Ziff. 11 des Pressekodex auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid verzichten sowie den Jugendschutz beachten. Pressekodex und die Entscheidungen des Presserats sind abrufbar unter: www.presserat.de.

10 Vgl. etwa aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung: OVG Niedersachsen, Beschl. v. 20.10.2008 – 10 LA 101/07, ZUM-RD 2009, 168; VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 11.10.2023 – 11 A 185/21, ZUM-RD 2024, 233; gewisse Abwägungseilnlinien lassen sich auch der Rspr. des BVerfG entnehmen, z. B.: BVerfG, 15.01.1958 – 1 BvR 400/51, BVerfGE 7, 198 (212).

11 Hierzu ausführlich: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 133ff.

dabei grundsätzlich der Parallelisierung derjenigen Unzulässigkeitstatbestände des JMStV, die sich an Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) orientieren und in denen ebenfalls eine Privilegierung durch die Sozialadäquanzklausel des § 86 StGB bzw. durch § 131 Abs. 2 StGB erfolgt. Dieser Gleichlauf zwischen JMStV und StGB führt dazu, dass nicht nur die Unzulässigkeitstatbestände in § 4 Abs. 1 S. 1 JMStV grundsätzlich parallel zu ihren äquivalenten Regelungen aus dem StGB ausgelegt werden müssen, sondern dies gleichermaßen auch für die Privilegierung in § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV gilt.

Die Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG und damit auch das öffentliche Informationsinteresse werden in § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV vor allem dadurch berücksichtigt, dass die Regelung auch Angebote privilegiert, die der »Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte« dienen. Erforderlich ist insofern, dass durch das Angebot eine Nachrichtenübermittlung bzw. Dokumentation, die ein tatsächliches Geschehen zum Gegenstand hat und Informationszwecke verfolgt, überwiegend gefördert wird; bei der Frage, ob eine überwiegende Förderung des Zweckes »Berichterstattung« angenommen werden kann, läuft es auch hier auf eine umfassende Einzelfallabwägung zwischen den verfassungsrechtlichen Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG und den von der jeweiligen Unzulässigkeitsvorschrift geschützten Rechtsgütern, die nicht nur den Jugendschutz erfassen, hinaus.¹³ Hierbei kann sich an den bereits o.g. Maßstäben und Leitlinien zur Prüfung des »berechtigten Interesses« bei § 5 Abs. 6 JMStV grundsätzlich orientiert werden. Zum Ausschluss von Missbrauchs-konstellationen ist hier ergänzend einzubeziehen, inwiefern dem Angebot selbst eine objektiv erkennbare Distanzierung zu den jeweils dargestellten inkriminierten Inhalten entnommen werden kann. Hierbei ist insbesondere die Einordnung dieser Inhalte etwa durch ergänzende Kommentierungen oder Inhalte innerhalb des Angebotes (z. B. Anmoderation oder Off-Kommentar) zu berücksichtigen.¹⁴

§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV

Der JMStV erkennt die Menschenwürde neben dem Jugendschutz und den Rechtsgütern des StGB als eigenes Schutzgut an (vgl. § 1 JMStV). Zentrale Vorschrift ist in diesem Zusammenhang der Unzulässigkeitstatbestand in § 4 Abs. 1 S. 1

Nr. 8 JMStV. Dieser erklärt alle menschenwürdeverletzenden Angebote für unzulässig und erfasst insbesondere – aber nicht nur – menschenwürdeverletzende Realdarstellung sterbender oder schwer leidender Menschen. Dabei stellt die Regelung ebenfalls darauf ab, ob ein »berechtigtes Interesse« an der gewählten Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.

Bei der Konkretisierung des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV ist angesichts dessen deutlicher Orientierung an der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes auf die wesentlichen verfassungsrechtlichen Leitlinien zu Art. 1 Abs. 1 GG zurückzugreifen. Dies bedeutet etwa nicht nur, dass die Feststellung einer Menschenwürdeverletzung eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls erforderlich macht, sondern dass mit Protagonistenschutz, Rezipientenschutz und einer objektiven Schutzdimension grundsätzlich drei unterschiedliche Schutzgehalte hier Berücksichtigung finden müssen.¹⁵

Der Protagonistenschutz dient dem Schutz der Würde der im Angebot dargestellten Person – als postmortaler Würdeschutz sogar über deren Tod hinaus.¹⁶ Er ist berührt im Fall der Leugnung des fundamentalen Wert- und Achtungsanspruchs, der jedem Menschen zukommt; maßgeblich einzubeziehen ist hier die Zielrichtung des Angebotes, aber auch Aspekte wie das Vorliegen einer selbstautonomen Entscheidung der dargestellten Person oder deren Identifizierbarkeit.¹⁷

Die Berücksichtigung selbstautonomer Entscheidungen gilt grundsätzlich auch für den Rezipientenschutz. Dieser beschränkt sich jedoch inhaltlich im Wesentlichen auf einen Konfrontationsschutz hinsichtlich des einzelnen Rezipierenden. Diese Schutzdimension erfasst daher vor allem Angebote, die aufgrund ihrer konkreten Gestaltung bewusste Rezeptionsentscheidungen grundlegend unterminieren. In der Praxis ist diese Schutzdimension angesichts des Umstands, dass der von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV intendierte Menschenwürdeschutz von weiteren Unzulässigkeitstatbeständen in § 4 Abs. 1 S. 1 JMStV flankiert bzw. ergänzt wird, derzeit aber nur von untergeordneter Relevanz.¹⁸

Außer Betracht kommen individuelle autonome Entscheidungen hingegen bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die objektive Schutzdimension des § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV. Eine Verletzung der Menschenwürde ist unter diesem Aspekt an-

12 So ist zu beachten, dass aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen des § 86 StGB die Privilegierungsvorschrift nun in § 86 Abs. 4 StGB geregelt ist, § 4 Abs. 1 S. 2 aber weiterhin auf § 86 Abs. 3 StGB verweist, vgl. hierzu: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 246f.

13 Vgl. mit weiteren Nachweisen: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 171ff.

14 Vgl. Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 186ff.

15 Zur Anerkennung dieser Schutzdimensionen vgl.: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 52ff., 223ff. Hierzu auch u.a.: Erdemir, »Janusgesicht« der Menschenwürde, S. 9ff; VG Schleswig-Holstein, Urt. v. 11.10.2023 - 11 A 185/21, ZUM-RD 2024, 233 (241f.).

16 Zur (konsistenten) verfassungsrechtlichen Herleitung eines postmortalen Würdeschutzes und Berücksichtigung in § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 62ff., 244ff.

17 Vgl. Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 252f., 23ff.

18 Vgl. hierzu insgesamt: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 53ff., 228ff.

zunehmen, wenn das Angebot nachhaltig ein Menschenbild vermittelt, das dem Bild eines selbstbestimmten, in seinem personalen Eigenwert geschützten Menschen zuwiderläuft. Erfasst sind damit vor allem Fälle wiederholter oder systematischer Missachtung des von Art. 1 Abs. 1 GG zugrunde gelegtem Menschenbild, die etwa aus einer entsprechend problematischen konzeptionellen Ausrichtung des Angebotes folgen kann. Angesichts ihrer Authentizität können gerade auch nicht-fiktionale Inhalte die Menschenwürde als Teil der verfassungsrechtlichen Wertordnung empfindlich treffen und einen Prozess der schleichenden Untergrabung und damit Auflösung von unveränderbaren Fundamentalwerten des Grundgesetzes initiieren oder beschleunigen.¹⁹

Unabhängig von der jeweils betroffenen Schutzdimension sind stets auch die Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG im Rahmen der erforderlichen wertenden Gesamtbetrachtung einzubeziehen. Wegen der Orientierung an Art. 1 Abs. 1 GG dient das »berechtigte Interesse« hier aber im Unterschied zu § 5 Abs. 6 JMStV als Tatbestandsausschluss (und nicht als Rechtsfertigungsgrund) und ist daher bereits bei der Frage einzubeziehen, ob überhaupt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 JMStV vorliegt. Auch hier kann auf die bei § 5 Abs. 6 JMStV genannten Aspekte zum »berechtigten Interesse« (s.o.) grundsätzlich zurückgegriffen werden.

Insbesondere bei der Berichterstattung über Ereignisse, die mit der Darstellung von leidenden, sterbenden oder toten Menschen einhergehen, offenbart sich ein deutliches Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Menschenwürde und dem öffentlichen Informationsinteresse, das nur durch eine umfassende Gesamtbetrachtung und -würdigung des konkreten Einzelfalles aufgelöst werden kann. Die Grenze zur Menschenwürdeverletzung ist jedenfalls dann überschritten, wo die menschenwürderelevanten Inhalte bloß zur Befriedigung voyeuristischer Rezipientenbedürfnisse verbreitet werden. Umfängliche Bewertungsprozesse haben dabei insbesondere in Fällen identifizierender Bildberichterstattung oder der (detaillierten) Darstellung des Sterbevorganges eines Menschen zu erfolgen.²⁰

Anerkennung von ungeschriebenen Privilegien in § 4 JMStV und § 5 JMStV

Die Befugnis zur Lösung grundrechtlicher Kollisionslagen liegt primär beim Gesetzgeber – dort, wo dieser die Kollisions-

lage aber nicht abschließend geregelt hat, bleibt grundsätzlich Raum für die Privilegierung von Angeboten – wie etwa durch einen unmittelbaren Rückgriff auf die Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG.²¹ Dabei läuft es in aller Regel auf eine umfassende Einzelfallabwägung zwischen den Belangen der Gewährleistungen aus Art. 5 Abs. 1 GG und den von der jeweiligen Vorschrift geschützten Rechtsgütern hinaus. Relevant kann eine solche ungeschriebene Privilegierung insbesondere bei Angeboten sein, die nicht unter eines der grundsätzlich durch § 5 Abs. 6 JMStV privilegierten Angebotsformate subsumiert werden können (z. B. rein historische Dokumentationen), sowie für die Unzulässigkeitstatbestände in § 4 JMStV, die nicht von § 4 Abs. 1 S. 2 JMStV erfasst sind.²²

Fazit

Im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag lassen sich sowohl geschriebene als auch ungeschriebene Privilegierungsmöglichkeiten identifizieren, die einen engen Bezug zu den Gewährleistungen des Art. 5 Abs. 1 GG aufweisen und in besonderem Maße einen verfassungsgemäßen Ausgleich zwischen den Verbürgungen aus Art. 5 Abs. 1 GG und den Schutzgütern des JMStV verfolgen.

Diese »Berichterstattungsprivilegien« verlangen in aller Regel einen vielschichtigen Bewertungsprozess, sodass die Grenze des (noch) zulässig Darstellbaren grundsätzlich nicht statisch bestimmt werden kann. Vielmehr hängt diese maßgeblich von den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab. Es lassen sich hier aber allgemeine Bewertungskriterien und (Abwägungs-)Leitlinien herausarbeiten, die als wichtige Orientierungspunkte für den Umgang und die Handhabarmachung der Privilegierungsregelungen in §§ 4, 5 JMStV fungieren können. Hierdurch lassen sich die Unwägbarkeiten, die mit entsprechenden Einzelfallabwägungen verbunden sind, zumindest deutlich reduzieren. Zugleich steigt das Maß an Rechtssicherheit für den Anbieter.

Eine fortlaufende Überarbeitung der seitens der Medienaufsicht erfolgten Konkretisierungen der relevanten Regelungen des JMStV und ein interinstitutioneller Austausch zwischen allen Akteuren im Jugendmedienschutzsystem ist hier ferner von zentraler Bedeutung.²³ Für weitere Transparenz und Konsistenz könnten aber auch die Länder durch Anpassungen der derzeitigen Privilegierungsregelungen im JMStV sorgen.²⁴

19 Vgl. insgesamt zu Inhalt und Reichweite dieser objektiven Schutzdimension: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 55ff, 231ff.

20 Hierzu im Einzelnen: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 254ff; vgl. auch: Erdemir, in: Bornemann/Erdemir, JMStV, § 4 JMStV, Rn. 95ff; zur Parallelregelung in § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG: Dankert/Sümmermann, in: Erdemir, JuSchG, § 15 JuSchG, Rn. 93ff.

21 Zur Herleitung solcher ungeschriebenen Privilegien vgl.: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 11ff.

22 Vgl. hierzu im Einzelnen: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 157ff., 202ff.

23 Hierzu auch: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 288ff.

24 Zu gesetzgeberischen Handlungsbedarfen und konkreten Lösungsansätzen: Dankert, a.a.O. (Fn. 4), S. 273ff.

Letztlich stehen aber die Anbieter in der Verantwortung für die von ihnen verbreiteten medialen Inhalte. Gerade bei Anbietern von reichweitenstarken Angeboten bedarf es im Vorfeld der Verbreitung eines Inhalts nicht nur der Auseinandersetzung mit deren rechtlicher Zulässigkeit. Über die Grenzen des Rechts hinaus stellt sich auch die Frage nach gesellschaftlicher Verantwortung, da gerade diese Angebote nicht nur den Inhalt, sondern auch die Art und Form, in denen öffentliche Diskurse erfolgen, maßgeblich prägen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob wirklich jeder aus rechtlicher Perspektive (noch) zulässige Inhalt tatsächlich auch verbreitet werden sollte.

Dr. Benjamin Dankert, B.A.

Studierte an der Georg-August-Universität Göttingen und der University of Nottingham Rechtswissenschaften und Geschichte. Während seiner Promotion war er u.a. tätig für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen und die USK.online. Sein Schwerpunkt als Jurist ist das Medienrecht, insbesondere das Jugendschutzrecht und das Presserecht.

Literatur

Bornemann, Roland; Erdemir, Murad (Hrsg.) (2021): Jugendschutz-Staatsvertrag, 2. Auflage, Baden-Baden.

Dankert, Benjamin (2024): Berichterstattungsprivilegien im Jugendschutz-Staatsvertrag, Baden-Baden.

Erdemir, Murad (Hrsg.) (2024): Jugendschutzgesetz, 1. Aufl., Baden-Baden.

Erdemir, Murad (2014): Das »Janusgesicht« der Menschenwürde. Regulierung im Spannungsfeld von Medienrecht und Medienethik, Göttingen.

Hopf, Kristina (2009): Das Berichterstattungsprivileg des § 5 Abs. 6 JMStV, in: ZUM 2009, S. 191-199.

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) (2023): KJM fordert von Medienschaffenden und Plattformen Balance zwischen Berichterstattung und Schutz von Minderjährigen, Pressemitteilung 14/2023, abrufbar unter: <https://www.kjm-online.de/presse/pressemitteilungen/angriff-auf-israel-kinder-vor-kriegsbildern-und-propaganda-schuetzen/>.

Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) (2023): Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien, Stand: 11/2023, abrufbar unter: https://www.kjm-kriterien.de/fileadmin/Daten-KJM/KJM_kriterien_20240322.pdf.

Liesching, Marc (2009): Das Darstellungs- und Berichterstattungsprivileg zum politischen Zeitgeschehen nach § 5 Abs. 5 JMStV, in: ZUM 2009, S. 367-374.

Sontag, Susan (2017): Das Leiden anderer betrachten, 5. Aufl., Frankfurt am Main.

Kinder- und Jugendschutz

in Wissenschaft und Praxis

»Von Pillen, Vapes & Co.« Konsumtrends bei Jugendlichen

Konsumtrends bei Jugendlichen. Wie haben sie sich in den letzten Jahrzehnten verändert?

Es geht um Drogen – Verherrlichende Darstellung illegaler psychotroper Substanzen auf Social Media

Der Konsum von Lachgas – berauschend und beunruhigend

Gemeinsam gegen Medikamentenmissbrauch – Jugendliche für einen verantwortungsvollen Umgang stärken!

Synthetische Cannabinoide aus dem Internet – Hexahydrocannabinol und der Verkauf in Onlineshops